

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum
Bebauungsplan "Am Kirberger Weg"
und zur
71. Änderung des Gesamtlächennutzungspla-
nes für den Planbereich "Am Kirberger Weg"
der Stadt Limburg, Stadtteil Linter**



Auftraggeber: Magistrat der Kreisstadt Limburg an der Lahn
Stadtentwicklungsamt
Abteilung für Stadtplanung
Über der Lahn 1
65549 Limburg an der Lahn

Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
Odenwaldstraße 4, 65549 Limburg
Telefon 06431 – 280 980

Stand: 21.03.2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 4 |
| 1.2 | Plangebiet, Lage im Raum | 4 |
| 1.3 | Rechtliche Grundlage | 6 |
| 1.4 | Arbeitsschritte | 7 |
| 2 | Grundlagenermittlung | 7 |
| 2.1 | Grundlegende Informationen zum Plangebiet | 8 |
| 2.2 | Informelle Gespräche | 10 |
| 3 | Ermittlung des relevanten Artenpotentials | 10 |
| 3.1 | Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens | 10 |
| 3.1.1 | Baubedingte Wirkfaktoren | 11 |
| 3.1.2 | Anlagebezogene Wirkfaktoren | 11 |
| 3.1.3 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 12 |
| 3.2 | Relevanzprüfung | 12 |
| 4 | Faunistische Untersuchungen | 14 |
| 4.1 | Vögel | 14 |
| 4.1.1 | Methode | 14 |
| 4.1.2 | Kartierergebnis Vögel | 15 |
| 4.2 | Feldhamster | 18 |
| 4.2.1 | Methode | 18 |
| 4.2.1 | Kartierergebnis Feldhamster | 19 |
| 4.3 | Sonstige Arten | 20 |
| 5 | Konfliktanalyse | 21 |
| 5.1 | Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen | 21 |
| 5.2 | Prüfung von Nahrungsgästen | 22 |
| 5.3 | Art-für-Art-Prüfung | 23 |
| 6 | Maßnahmen | 24 |
| 6.1 | Vermeidungsmaßnahmen | 24 |
| 6.2 | CEF-Maßnahmen | 25 |
| 6.3 | Planungshinweis | 26 |
| 7 | Zusammenfassung | 27 |
| | Quellenverzeichnis | 30 |
| | Anhang | 32 |
| | Art-für-Art-Prüfung | 32 |
| | Plankarten | 36 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes, (Grundlage: Topografische Karte Stadt Limburg)..... | 5 |
| Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes, (Grundlage: Geoportal Hessen)..... | 5 |
| Abbildung 3: Landschaftsplan der Stadt Limburg 2013, LP-Plan Nr. 01 Biotop-Nutzungstypen, (Grundlage: Landschaftsplan Stadt Limburg) | 8 |
| Abbildung 4: Feldlerche im Südosten des Geltungsbereiches (Tron 2021)..... | 16 |
| Abbildung 5: Rotmilan im Überflug über den Geltungsbereiches (Tron 2021)..... | 17 |
| Abbildung 6: Kartierung Feldhamster (Kraus 2021) | 18 |
| Abbildung 7: Mauselloch im Acker (Dries 2021) | 19 |
| Abbildung 8: Grasweg mit angrenzendem Stoppelacker (Tron 2021) | 20 |
| Abbildung 9: Lage mögliche Feldlerchenfläche als CEF-Maßnahme (Stadt Limburg 2023).. | 26 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2016..... | 6 |
| Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Planungsgebiet | 10 |
| Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet | 14 |
| Tabelle 4: Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen im Wirkungsbereich des Eingriffs und Erhaltungszustand gem. Staatl. Vogelschutzwarte Hessen, RLP und Saarland (Kunz 2020) | 21 |
| Tabelle 5: Prüfung von Nahrungsgästen (Kunz 2021) | 23 |
| Tabelle 6: Art für Art Prüfung (Kunz 2021)..... | 23 |
| Tabelle 7: Zusammenfassung der Maßnahmen (Kraus 2021) | 28 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirberger Weg“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Stadtteilerweiterung geschaffen werden, um die Wohnraumnachfrage zu bedienen. Da das Plangebiet im bauplanungsrechtlichen Sinn dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist und somit nur die dort benannten privilegierten Vorhaben zulässig sind, bedarf es der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes um die erforderlichen Flächen bauplanungsrechtlich in Wert zu setzen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Kirberger Weg“ wurde am 18.05.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 71. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes für den Planbereich "Am Kirberger Weg".

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen findet auf der Grundlage des „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011) statt.

1.2 Plangebiet, Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Linter der Stadt Limburg an der Lahn, südöstlich der Kernstadt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kirberger Weg“ mit ca. 8,7 ha wird im Süden von landwirtschaftlich genutzter Fläche, im Westen von der Mainzer Straße (B 417) sowie bestehender Wohnbebauung, im Norden von der angrenzenden Wohnbebauung Töpfer Erde und Flur 20 sowie im Osten wiederum ebenfalls von landwirtschaftlich genutzter Fläche begrenzt. Das Plangebiet stellt somit die Erweiterung der bestehenden Ortslage dar, arrondiert diese und fasst den Ortsrand des Stadtteils an dieser Stelle ein.

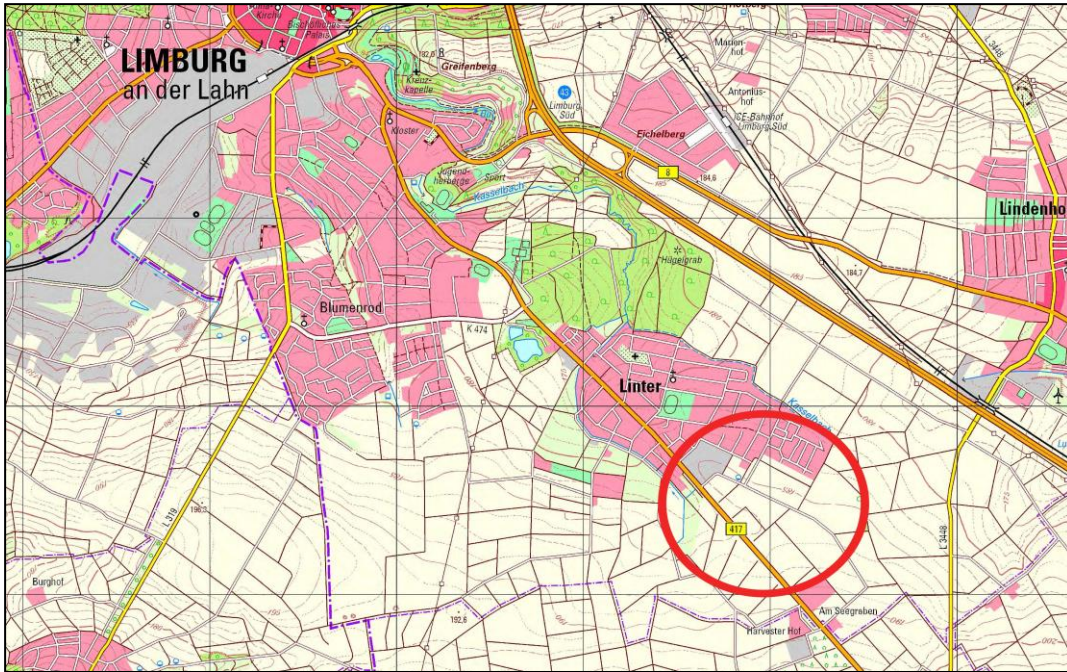


Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes, (Grundlage: Topografische Karte Stadt Limburg)

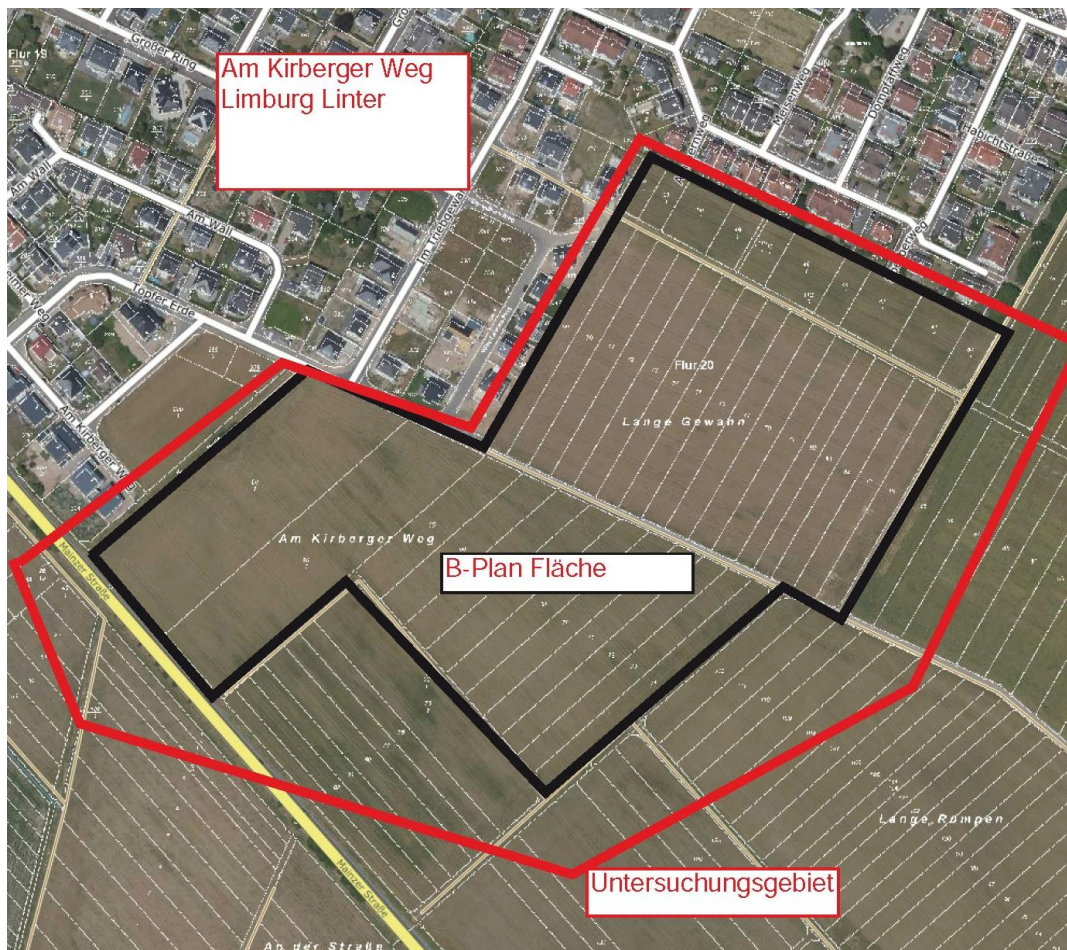


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes, (Grundlage: Geoportal Hessen)

Das Plangebiet ist überwiegend intensiv landwirtschaftlich geprägt. Lediglich im Südwesten des Plangebietes ist eine kleine Baum- / Strauchgruppe vorhanden.

Angrenzend schließen sich im Süden und Osten ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im nördlichen Bereich wird das Plangebiet von Wohnbebauung, insbesondere Einfamilienhausbebauung gefasst. Gleiches gilt zum Teil für den westlich angrenzenden Bereich an das Plangebiet. Weiterhin befindet sich westlich des Plangebietes die Mainzer Straße (B 417).

1.3 Rechtliche Grundlage

Bei der Änderung und Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

| Rechtliche Grundlage | Rechtliche Anforderung |
|-------------------------|--|
| § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG | Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder • zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.</p> |
| §44 (1) Nr.2 BNatSchG | Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. <p>Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotsverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p> |
| § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG | Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> |
| § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG | Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. |

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2016

Gem. § 45 (7) BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG sind Befreiungen aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses möglich. Die Befreiungen können gem. § 67 (3) Nr. 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011).

1.4 Arbeitsschritte

Auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011) wurde der vorliegende Fachbeitrag mit den folgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Grundlagenermittlung/Biotop-kartierung/Relevanzprüfung,
2. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten:
Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.
4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Grundlagenermittlung

Zuerst werden die vorhandenen faunistisch relevanten Grundlageninformationen zusammengetragen, um die Relevanzprüfung der einzelnen Tiergruppen vorzunehmen. Hierzu wird der Landschaftsplan der Stadt Limburg und das Natureg eingesehen sowie informelle Gespräche mit fachlich versierten Personen geführt. Im Nachgang der Relevanzprüfung werden nach methodischen Standards die gezielten Kartierungen im Untersuchungsgebiet vorgenommen, das je nach relevanter Tierart und vorgefundenen Habitatstrukturen über die Grenzen des Plangebietes hinausgehen kann.

2.1 Grundlegende Informationen zum Plangebiet

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Limburg (2013) stellt das Plangebiet in der Karte Biotop- und Nutzungstypen fast komplett als Ackerfläche (A) dar. Lediglich im Norden ist eine sehr kleine Fläche als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

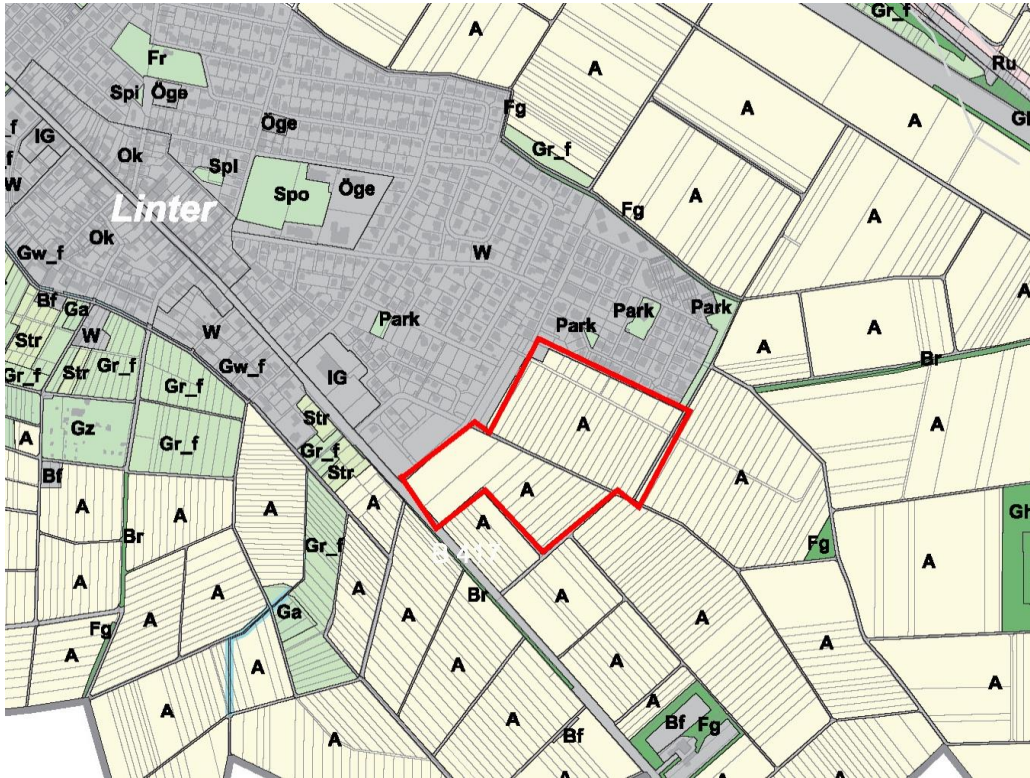


Abbildung 3: Landschaftsplan der Stadt Limburg 2013, LP-Plan Nr. 01 Biotop-Nutzungstypen, (Grundlage: Landschaftsplan Stadt Limburg)

Der Landschaftsplan macht zum direkten Plangebiet keine dezidierten Aussagen hinsichtlich der Intensität der Ackernutzung. Die Flächen im Bereich Linter werden im Landschaftsplan allgemein als "intensiv genutzt und ausgesprochen ertragreich" bewertet. Wobei "Typische Ackerwildkraut-Gesellschaften extensiv bewirtschafteter Lehmböden kaum mehr nachweisbar seien". Die Darstellungen des Landschaftsplans entsprechen weitgehend der aktuellen, intensiven Nutzung. Westlich der Bundesstraße B 417 (außerhalb des Plangebietes) befindet sich eine ältere Streuobstwiese und entlang der B 417 ist eine Baumreihe vorhanden.

Im Landschaftsplan werden zum unmittelbaren Planbereich keine Aussagen über Tierarten getroffen.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) konnte im Bereich der Stadt Limburg bei den zuletzt 2003 und 2007 durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden (mündl. Mitteilung, Stadt Limburg).

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich im Westen des Bebauungsplanes eine kleine Gebüschstruktur mit einheimischen Sträuchern, die jedoch nicht im Landschaftsplan verortet ist.

Bundesstichprobenmonitoring Feldhamster in Hessen, Artgutachten 2011 HessenForst FENA, Gießen

In 2006 und 2007 wurde im Raum südlich von Limburg Feldhamster vereinzelt nachgewiesen. Die Kartierungen wurden im Bereich Linter / Mensfelden, Neesbach, Lindenholzhausen Nord und Nieder-Brechen in einer Entfernung von mind. 3 km zur aktuellen Eingriffsfläche durchgeführt. Gem. Artengutachten von 2012/2012 (Gall) gilt der Bestand als labil bis erloschen. Dennoch bieten die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet von Limburg und deren Nachbarkommunen beste Voraussetzungen für eine Besiedelung durch den Feldhamster. Da die Intensität und Kontinuität der Kartierungen nicht flächendeckend gegeben ist, wurde mit der UNB Limburg die Untersuchung des Plangebietes nach Hinweisen für das Vorkommen des Feldhamsters vereinbart. Grundsätzlich eignet sich das Plangebiet durch die Einkesselung mit Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht für eine stabile Feldhamsterpopulation.

Geoportal des Landes Hessen

Im Natureg-Viewer gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Schutzgebiete

Im Bereich/Wirkraum der Planfläche gibt es keine FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebiete.

Geschützte Biotope nach BNatSchG und HAGBNatSchG

Im Bereich der Planfläche gibt es keine geschützten Biotope gem. § 30 (1) BNatSchG und § 13 (1) HAGBNatSchG. Westlich der Bundesstraße B 417 (außerhalb des Plangebietes) befindet sich eine ältere Streuobstwiese.

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Grundlagen werden in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.

| Thema | Detailinformationen |
|-----------------------------|---|
| Naturräumliche Gliederung | Gießen-Koblenzer Lahntal (31) Limburger Becken (311) Linterer Hochfläche (311.20) |
| Klima/Luft | 9,5°C Jahresmitteltemperatur Stadtklima mit starkem Einfluss durch die Lahn |
| Mittlere Niederschlagssumme | 600mm - 700mm Niederschlag / Jahr |

| Thema | Detailinformationen |
|---|--|
| Bodenarten und –typen | Basenreiche Ranker und (Ranker-)Braunerden über Basalt mit geringer Gründigkeit von 0-30 cm Lößlehm intensiv genutzt und ausgesprochen ertragreich |
| Hydrogeologie und Hydrologie | Hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung |
| Oberflächengewässer | Keine im Plangebiet |
| Schutzgebiete | Es sind keine Schutzgebiete betroffen |
| Bestehende Nutzungen und Biotypen im Plangebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Acker • Kleine Gebüschstruktur • Straßenbegleitgrün - Grünstreifen • Feldwege bewachsen • asphaltierte Verkehrs- und Wirtschaftswege |
| Ökologische Funktionsbeziehungen | <ul style="list-style-type: none"> • Hauptsächlich intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche • Angrenzende Wohnbaufläche und Bundesstraße B 417 |

Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Planungsgebiet

2.2 Informelle Gespräche

Zur Abklärung möglicher Vorkommen von geschützten Arten wurde im Frühjahr 2021 ein Gespräch mit Frau Nonn von der UNB Kreis Limburg-Weilburg geführt. Frau Nonn weist auf das mögliche Vorkommen einiger Vogelarten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) hin. Aktuelle Kartiererergebnisse liegen nicht vor.

Die Thematik Feldhamsterbesiedelung *Cricetus cricetus* im Limburger Becken wird erörtert und vereinbart, dass trotz geringer Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung im Plangebiet eine Untersuchung im Frühjahr zu machen ist. Das weitere Vorgehen ist dann im Weiteren abzustimmen.

3 Ermittlung des relevanten Artenpotentials

Im Folgenden wird das relevante Artenpotential der europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt, deren Vorkommen für das vorhandene Biotoppotential anzunehmen ist und dessen Betroffenheit von den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht auszuschließen ist.

3.1 Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens

Hier werden die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren treten nur während der Bauphase auf.

Flächeninanspruchnahme und Baufeldfreimachung

Die Bauphase bewirkt einen Bodenabtrag und Bodenverdichtungen und führt zu einer Reduzierung des natürlichen Bodenaufbaus und des Bewuchses. Im Geltungsbereich kommt es zu einer kleinflächigen Rodung einer Gebüschstruktur. Grundsätzlich sind auch Schädigungen und Zerstörungen von Lebensstätten bei folgenden Arbeiten möglich:

- Abschieben von Oberboden,
- Rodungen von Gehölzen,

Lärmemissionen

Die Bauphasen sind durch temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Eine entsprechende temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist möglich. Durch den angrenzenden Siedlungsbereich und die zahlreichen Verkehrsquellen und Nutzung durch Spaziergänger, Radfahrer etc. ist das Plangebiet bereits vorbelastet.

Optische Störungen

Die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle übt eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Lichtemissionen können zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Auswirkungen und der bereits intensiven anthropogenen Beeinflussung des Gebietes ist mit keinen erheblichen zusätzlichen Störwirkungen auszugehen.

3.1.2 Anlagebezogene Wirkfaktoren

Die anlagenbezogenen Wirkfaktoren betreffen den direkten Standort des Vorhabens.

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes als Siedlungsfläche kommt es anlagebezogen hauptsächlich zum Verlust von Biotopen, Lebensraum und Lebensstätten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Die vollständige Bebauung des Plangebietes führt zu mehr Verkehr und Lärmmissionen. Durch die Vorlast mit dem Verkehrslärm ist das Plangebiet mit keinen störungsempfindlichen Arten besiedelt.

Optische Störungen

Durch die Bebauung kommt es in den Dämmerungs- und Abendstunden zu vermehrter Lichteinwirkung. Ein Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt ist sehr unwahrscheinlich. Zudem befinden sich in den angrenzende Biotopstrukturen die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang genutzt werden können.

Zur allgemeinen Vermeidung von Anlockeffekten von Insekten sollten auf jeden Fall insekten-schonende Leuchtmittel verwendet werden.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Verkehr im Rahmen der Pkw- und Lkw-Frequenz ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

Sonstige Emissionen

Durch die menschliche Nutzung kommt es im Geltungsbereich auch zu erhöhten Abgas- und Stauemissionen.

3.2 Relevanzprüfung

Aufgrund der Begehungen und Kartierergebnissen wird dargelegt und hergeleitet, welche artenschutzrelevanten Arten im Untersuchungsraum tatsächlich vorkommen oder aufgrund der Habitatstrukturen zu erwarten sind. Anschließend wird anhand der Betroffenheitsanalyse das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil dieser Arten gegenüber den Projektwirkungen erstellt.

Gemäß WACHTER et al. (2004) gelten die Kriterien „naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet“ und die artspezifische „Empfindlichkeit“ gegenüber dem Vorhaben als geeignete Entscheidungshilfen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuschneiden (ähnlich KIEL 2005; BREUER 2005).

Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europ. Vogelarten und Arten des Anh. IV FFH-RL.
3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzes, sofern Brut- / Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier betroffen sind, ebenfalls in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und –korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, die in der Region nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind. In den Tabellen werden Hinweise zu den Verbotstatbeständen und der Betroffenheit, bzw. Nichtbetroffenheit der Arten gegeben.

Durchzügler und rastende Zugvögel wurden im Plangebiet nicht festgestellt bzw. sind nicht zu erwarten, so dass sie unberücksichtigt bleiben. Grundlage der Einschätzung sind die eigene Biotopkartierung und Begehung des Plangebietes zur Erfassung möglicher Habitatstrukturen sowie die Aussagen des Landschaftsplanes der Stadt Limburg und die Hinweise aus den informellen Gesprächen.

| Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten | Begründung | Relevanz |
|--|---|------------------------------|
| Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen | Besonders geschützte Anhang IV-Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. | nicht relevant |
| Fledermäuse - zusammengefasst | Besonders geschützte Anhang IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Geeignete Gehölze/Habitatbäume oder Gebäude für die Aufzucht der Jungen oder die Überwinterung der Tiere sind nicht vorhanden. | nicht relevant |
| Sonstige Säugetiere | Das Vorkommen des Feldhamsters ist aufgrund der ehemaligen Besiedelung der Agrarflächen des Limburger Stadtgebietes trotz der Kessellage des Plangebietes nicht vollkommen auszuschließen. Weitere | relevant für den Feldhamster |

| Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten | Begründung | Relevanz |
|--|--|----------------|
| | besonders geschützte Anhang IV-Säugetiere sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. | |
| Reptilien | Besonders geschützte Anhang IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. | nicht relevant |
| Käfer | Besonders geschützte Anhang IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. | nicht relevant |
| Libellen | Besonders geschützte Anhang IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. | nicht relevant |
| Schmetterlinge | Besonders geschützte Anhang IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. | nicht relevant |
| Fische/ Rundmäuler | Durch das Fehlen von Gewässern ist keine Habitatstruktur vorhanden. | nicht relevant |
| Mollusken | Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. | nicht relevant |
| Vögel | Das Vorhandensein besonders geschützter Arten im Plangebiet ist aufgrund der Biotopstrukturen zu erwarten. | relevant |

Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

4 Faunistische Untersuchungen

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Plangebiets und dessen Umgebung fanden mehrere Begehungen statt. Der Fokus lag auf der Planfläche selbst, die Umgebung wurde unter dem Aspekt von möglichen faunistischen Wechselwirkungen zur Planfläche untersucht. Ziel dieser Bestandserfassungen war es im Wirkungsbereich der Planung die besonders geschützten europäischen Vogelarten und die FFH Anhang IV-Arten durch Beobachtungen und gezielte Untersuchungen zu ermitteln.

4.1 Vögel

4.1.1 Methode

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten gem. den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel (SÜDBECK et al. 2005) im gesamten Plangebiet. Die Ansprache der Vögel erfolgt durch Verhören und über Sichtbeobachtungen. Als Arbeitshilfe wurden Ferngläser und ein Foto-GPS verwendet. Das avifaunistische Untersuchungsgebiet geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus. Aufgrund der Mobilität der Arten wurden die angrenzenden Bereiche in einer Tiefe von ca. 10 bis 30 m mitbetrachtet.

Es wurde darauf geachtet, dass die Beobachtungen bei geeigneten Witterungs- und Windverhältnissen, Temperaturen, Aktivitätszeiten der Tiere und Sichtverhältnissen durchgeführt

wurden. Die Kartierungen wurden von M. Eng. Sabine Kraus, Dr. rer. nat. Stefan Tron und Dipl.- Ing. (FH) Oliver Kunz durchgeführt.

| Datum | Temperatur | Witterung |
|------------|------------|---|
| 24.02.2021 | 10° C | heiter, trocken |
| 18.03.2021 | 4° C | leicht bewölkt ab und zu etwas Sonne, leichter, Wind. |
| 26.03.2021 | 14° C | bedeckt, trocken |
| 16.04.2021 | 8° C | sonnig bis teilw. Bewölkt, windig |
| 23.04.2021 | 18° C | sonnig |
| 31.05.2021 | 11° C | sonnig |
| 29.07.2021 | 21-24°C | Heiter bis wolkig, Wind böig |

4.1.2 Kartierergebnis Vögel

Im Zuge der Kartierungen wurde im Untersuchungsgebiet 25 Arten nachgewiesen.

| Nr. | Art | Verhalten/Hinweise [Die Erfassung erfolgt gemäß der Unterteilung von Südbeck et. al. 2005 in Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) sowie Nahrungsgast (NG) bzw. Durchzügler (DZ)] | Erhaltungszustand/ Ampelfarbe | Nachweisort Im oder außerhalb des Geltungsbereichs (ja/nein) |
|-----|------------------------|---|----------------------------------|--|
| 1 | Amsel | BV | günstig | nein |
| 2 | Bachstelze | NG | günstig | ja |
| 3 | Blaumeise | BV | günstig | nein |
| 4 | Buchfink | NG | günstig | nein |
| 5 | Buntspecht Weibchen | NG Nahrungssuchend in Obstbäumen NG | günstig | nein |
| 6 | Bussard | NG Über Feld kreisend | günstig | ja |
| 7 | Dorngrasmücke | BV | günstig | nein |
| 8 | Elster | BV | günstig | nein |
| 9 | Feldlerche | BV | ungünstig | ja |
| 10 | Graureiher | NG | ungünstig | nein |
| 11 | Grünfink | NG | günstig | nein |
| 12 | Grünspecht | NG | günstig | ja |
| 13 | Haussperling | BV | ungünstig | nein |
| 14 | Kleiber | BV | günstig | nein |
| 15 | Kohlmeise | BV | günstig | nein |
| 16 | Mehlschwalbe | NG über Feld fliegend | ungünstig | ja |
| 17 | Rabenkrähe | NG | günstig | ja |

| Nr. | Art | Verhalten/Hinweise [Die Erfassung erfolgt gemäß der Unterteilung von Südbeck et. al. 2005 in Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) sowie Nahrungsgast (NG) bzw. Durchzügler (DZ)] | Erhaltungszustand/ Ampelfarbe | Nachweisort Im oder außerhalb des Geltungsbereichs (ja/nein) |
|-----|---------------|---|----------------------------------|--|
| 18 | Rauchschwalbe | NG | ungünstig | ja |
| 19 | Ringeltaube | NG | günstig | ja |
| 20 | Rotmilan | NG Über Feld kreisen | ungünstig | ja |
| 21 | Schwarzmilan | NG zu zweit Über Feld kreisend | ungünstig | ja |
| 22 | Star | NG | günstig | ja |
| 23 | Türkentaube | NG | günstig | nein |
| 24 | Turmfalke | NG | günstig | ja |
| 25 | Zilp Zalp | BV | günstig | nein |

Im Rahmen der Untersuchungen konnte nur die Feldlerche als bodenbrütender Reviervogel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachgewiesen werden. Alle anderen Arten wurden entweder im Überflug, bzw. nahrungssuchend festgestellt werden oder nutzen die Gehölzstrukturen im Südosten und die Hausgärtenbereich in Norden, außerhalb, des Geltungsbereiches als Brutrevier. Bei den Nahrungsgästen wurde u.a. der Rotmilan im Überflug über den Geltungsbereich gesichtet.



Abbildung 4: Feldlerche im Südosten des Geltungsbereiches (Tron 2021)



Abbildung 5: Rotmilan im Überflug über den Geltungsbereiches (Tron 2021)

Die angetroffenen Vogelarten entsprechen dem regional anzutreffenden Artenspektrum in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlandbereichen des Limburger Beckens. Das o.g. Vorkommen der Feldlerche ist im Bereich Limburg nicht selten, trotz des „ungünstigen“-Erhaltungszustandes gem. der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; März 2014. Im Rahmen der Februar und der ersten März Kartierung wurde im Untersuchungsgebiet 4-6 Tiere angetroffen (männlich und weiblich), was einer Revierdichte von 2-3 Brutpaaren pro 10 ha (Bp/10ha) entspricht. Im Verlauf der Aprilkartierungen hat sich jedoch eine Revierverschiebung eingestellt. Das Balz- und Revierabgrenzungsverhalten haben zu einer Dichteverringering im Untersuchungsgebiet geführt. Aktuell ist von einer Siedlungsdichte von 1-2 Revieren pro 10 ha auszugehen. Ein Revier liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und eins liegt außerhalb des Geltungsbereiches in ca. 50 m Entfernung. Da die Feldlerche aber ein Meideverhalten gegenüber Kulissen (Bebauung, Straßen, Waldränder etc.) hat und hier einen Abstand von rund 100 m hält, ist das zweite Revier ebenfalls durch den Bebauungsplan beeinträchtigt. Ein weiteres Revier liegt rund 200 m in östlicher Richtung außerhalb des Wirkungsbereiches des Bebauungsplanes und wird somit von der Planung nicht beeinträchtigt.

4.2 Feldhamster

4.2.1 Methode

Zur Erfassung der Feldhamster wurde gem. GALL und GODMANN (2003) speziell auf Hamsterhöhlen (Baue) geachtet. Die Ackerflächen und angrenzende Wege wurden in Linien entlang der Saat-Zwischen-Streifen im Abstand von 2 bis 5 m vollständig begangen (Linientaxierung). Dabei wurde auf die Kriterien Erdaushub („Hamsterburgen“ mehreren Öffnungen), Fallröhren senkrecht nach unten mit mehr als 40 cm Tiefe und einem Durchmesser der Röhren von mind. 5 cm sowie Fraß- oder sonstigen Spuren aktueller Nutzung geachtet.

Die empfohlenen Abstände von 3 bis 5 m wurden auf 2 bis 3 m bei den Begehungen im April verkleinert, da der Bewuchs (10 bis 20 cm) die Sicht bei größeren Abständen nicht mehr gewährte und dazu dicke Erdklumpen die Sicht behinderten. Wenn die Fahrstreifen für die Aussaat nicht eindeutig zu erkennen waren, dienten Vermessungsstangen zur Orientierung. Die Kartierungen wurden von Dr. rer. nat. Margit Dries, M. Eng. Sabine Kraus, Dipl.- Ing. (FH) Oliver Kunz, M. Eng. Alexander Kreppel und Dr. rer. nat. Stefan Tron durchgeführt.



Abbildung 6: Kartierung Feldhamster (Kraus 2021)

Da Anfang April die Witterung günstig war und eine tageweise Erwärmung das Verlassen der potentiellen Winterquartiere der Feldhamster möglich war, wurde schon ab Ende März mit den Begehungen begonnen. Zudem war der Bewuchs des gesamten Planungsgebietes mit Wintergetreide schon relativ hoch.

| Datum | Temperatur | Witterung |
|------------|------------|---------------------------------|
| 25.03.2021 | 14° C | bedeckt, trocken |
| 31.03.2021 | 24 - 25° C | sonnig, trocken |
| 01.04.2021 | 22 – 25° C | sonnig, trocken |
| 03.04.2021 | 18 – 20° C | sonnig bis teilw. bewölkt |
| 07.04.2021 | 03 – 04° C | bedeckt, regnerisch, Boden nass |
| 19.04.2021 | 13° C | überwiegend bedeckt, trocken |

| Datum | Temperatur | Witterung |
|------------|------------|--|
| 21.04.2021 | 13° C | sonnig, trocken, Getreidehalme noch nass |
| 29.07.2021 | 21-24°C | Heiter bis wolzig, Wind böig |

4.2.1 Kartierergebnis Feldhamster

Im gesamten Plangebiet gab es auf den Ackerflächen kaum Strukturen, die auf Bodenbewohner hingewiesen hätten. Nur wenige Mauselöcher waren zu identifizieren und Reste von Maiskolben aus dem letzten Jahr lieferten vereinzelt Hinweise auf vorratsanlegende Bodenbewohner. Frischer Auswurf konnte als Hinweis für Aktivitäten von Mäusen gedeutet werden.



Abbildung 7: Mauseloch im Acker (Dries 2021)

Im Bereich der Graswege im Süden und Norden des Geltungsbereiches wurden höhere Kleinsäugerdichten angetroffen. Dort wurden Mäuse gesichtet und zahlreiche Höhleneingänge angetroffen. Ein Eingang zeigte hierbei einen Durchmesser von ca. 5 cm, aber lediglich eine Tiefe der Fallröhre von ca. 20 cm.

Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde im Geltungsbereich nicht festgestellt. Es ist auch unwahrscheinlich, dass in reiner Monokultur Feldhamster vorkommen, da nach der Ernte Ersatz- Nahrungshabitate wie z.B. Mais- und Rübenfelder erreichbar sein sollten.

Trotz der negativen Nachweise im Frühjahr 2021 wurde im Spätsommer 2021 eine Nachernte-Kartierung durchgeführt. Es wurden vor allem die Bereiche um die Graswege betrachtet, wo im Frühjahr Mausspuren festgestellt wurden. Die angrenzenden Getreidefelder zeigten sich im abgeernteten Zustand als „Stoppelfelder“.



Abbildung 8: Grasweg mit angrenzendem Stoppelacker (Tron 2021)

Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde auch im Rahmen der Nachernte-Kartierung im Geltungsbereich nicht festgestellt.

4.3 Sonstige Arten

Sonstige relevante Arten wurden bei den zahlreichen Begehungen nicht festgestellt.

5 Konfliktanalyse

5.1 Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen

Im Folgenden werden alle im Geltungsbereich nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten in einer Tabelle dargestellt.

| Art | Wissenschaftlicher Name | Nach BNatSchG besonders bzw. streng ge- schützt | Besondere Ver- antwortung Hessen bzw. Deutschland | Brutbestand Hessen (Brutpaare / Reviere) | Rote Liste 2014 Hessen Gesamtbewer- tung Ampel | n= nachge- wiesen |
|------------|-------------------------|--|--|--|---|----------------------|
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | § | | 150000- 200000 | | n |

Legende

| | |
|----|--|
| | Erhaltungszustand günstig |
| | Erhaltungszustand ungün- stig bis unzureichend |
| | Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht |
| § | besonders geschützt |
| §§ | streng geschützt |
| ! | Hohe Verantwortung - in Hessen brüten mehr als 10 % des gesamtdeutschen Bestandes |
| !! | Sehr hohe Verantwortung - mehr als 50 % des Weltbestandes dieser Arten entfal- len auf Europa |
| | |

Tabelle 4: Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen im Wirkungsbereich des Eingriffs und Erhaltungszustand gem. Staatl. Vogelschutzkarte Hessen, RLP und Saarland (Kunz 2020)

Die Wertigkeit des Gebietes ist aus avifaunistischer Sicht insgesamt als niedrig einzustufen. Ausschlaggebend ist das Fehlen streng geschützter oder Arten mit sonstigem hohem Schutzstatus im direkten Geltungsbereich. Im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes wurde lediglich die Feldlerche mit 2 Revieren als Brutvogel nachgewiesen.

Die beiden nachgewiesenen Reviere des Haussperlings (ungünstiger Erhaltungszustand) befinden sich ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches. Die Reviere des Haussperlings befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten. Daher kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Alle weiter karierten Vögel haben ihr Revier außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes oder nutzen den Bereich nur als Nahrungshabitat. Die vereinfachte Prüfung für Brutvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand entfällt somit, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine weiteren Brutvögel nachgewiesen wurden.

Die Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand erfolgt im Anschluss.

Eine Art-für-Art-Prüfung auf der Grundlage der Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Mai 2011) muss somit nur für die Feldlerche vertiefend durchgeführt werden.

5.2 Prüfung von Nahrungsgästen

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) bzw. streng geschützten Arten in tabellarischer Form dargestellt.

| Nr. | Art | Erhaltungszustand/ Ampelfarbe | Schutzstatus §-besonders §§-streng | Potenziell be- troffen nach § 44 Abs.1 Nr.1- 3 BNatSchG |
|-----|---------------|----------------------------------|--|--|
| 1 | Graureiher | ungünstig | § | nein |
| 2 | Grünspecht | günstig | §§ | nein |
| 3 | Mäusebussard | günstig | §§ | nein |
| 4 | Mehlschwalbe | ungünstig | § | nein |
| 5 | Rauchschwalbe | ungünstig | § | nein |
| 6 | Rotmilan | ungünstig | §§ | nein |

| Nr. | Art | Erhaltungszustand/ Ampelfarbe | Schutzstatus §-besonders §§-streng | Potenziell be- troffen nach § 44 Abs.1 Nr.1- 3 BNatSchG |
|-----|--------------|----------------------------------|--|--|
| 7 | Schwarzmilan | ungünstig | §§ | nein |
| 8 | Turmfalke | günstig | §§ | nein |

Tabelle 5: Prüfung von Nahrungsgästen (Kunz 2021)

Grundsätzlich sind die Arten nicht artenschutzrechtlich relevant, da der Störungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätte vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Wirkfaktoren sind nicht gegeben.

Die Umnutzung des Grünlandes in Industriegebiete kann sich negativ auf das Nahrungshabitat der Vögel auswirken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten, da ein ausreichendes Nahrungsangebot in der Umgebung vorhanden ist und die betroffenen Vögel eine nur lose Habitatbindung haben.

5.3 Art-für-Art-Prüfung

Die Feldlerche weist ein Revier innerhalb des Geltungsbereichs auf, was durch die angestrebte Planung erheblich beeinträchtigt/zerstört wird. Ein zweites Revier, welches rund 50 außerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird aufgrund der anzunehmenden Kulissenwirkung der Planung ebenfalls erheblich beeinträchtigt, bzw. zerstört.

Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Feldlerche muss ein adäquater Ausgleich geschaffen werden, um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Als Ausgleich müssen geeignete Acker- oder Grünlandflächen im räumlichen Zusammenhang extensiviert werden. Die Funktionstüchtigkeit der Maßnahmen muss vor dem Eingriff gewährleistet sein und ist als CEF-Maßnahme auszuführen (siehe Kapitel 6.2).

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und einer vorlaufenden CEF-Maßnahme werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Der detailliert Prüfbogen befindet sich im Anhang.

| Nr. | Art | Erhaltungszustand/ Ampelfarbe | Schutzstatus §-besonders §§-streng | Potenziell be- troffen nach § 44 Abs.1 Nr.1- 3 BNatSchG |
|-----|------------|----------------------------------|--|--|
| 1 | Feldlerche | ungünstig | § | nein |

Tabelle 6: Art für Ar Prüfung (Kunz 2021)

6 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die vorzunehmenden Vermeidungsmaßnahmen (V) stellen sicher, dass geschützte Tiere bei der Vorhabendurchführung nicht getötet werden und Lebensstätten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1-3 werden somit vermieden.

1. V: Rodungsarbeiten zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

Die Gehölze an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches können grundsätzlich Fortpflanzungsstätten für Vögel enthalten. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Rodungsarbeiten daher nur zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Dies entspricht den naturschutzrechtlichen Vorgaben in § 39 (5) BNatSchG. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes der Gehölz- und Vegetationsbestände mit Fortpflanzungsstätten geprüft und ausgeschlossen wurde.

2. V: Baufeldräumung zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

Zum Schutz bodenbrütender Vögel (insbesondere Feldlerche) erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis Ausfliegen der Jungvögel) zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar. **Vor der Baufeldräumung muss nachweislich sichergestellt sein, dass der Lebensraumverlust für die Feldlerche funktionstüchtig ausgeglichen ist – hierzu sieh CEF-Maßnahme unter 6.2. Der Eingriff ist vorher nicht zulässig.**

3. V: Grüne „Bauleitung“ während der Bauphase (Monitoring)

Um einen aus ökologischen Gesichtspunkten optimalen Ablauf der Bauarbeiten zu gewährleisten, unnötige weitere Eingriffe zu vermeiden und die Eingriffsminimierungen fachlich zu begleiten, empfehlen wir dem Bauherren eine ökologische, sogenannte „Grüne Bauleitung“ durch einen Landschaftsarchitekten o.ä. sachverständige Person zu beauftragen. Sie dient der ausführenden Firma/Bauherr als Informant sämtlicher ökologischer Belange, die sich aus der Genehmigung ergeben oder ggf. weiteren fachlichen Abstimmungen mit Behörden oder Träger öffentlicher Belange. Hierzu würde es im Vorfeld im Rahmen der Baustelleneinrichtung ein Einführungsgespräch in die artenschutzrechtlichen Aspekte des Bauablaufes geben.

6.2 CEF-Maßnahmen

Die Notwendigkeit der CEF-Maßnahme (C) ergibt sich für die betroffene bodenbrütende, reviertreue Feldlerche, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist. Ohne die gezielte Schaffung von funktionstüchtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung, lassen sich negative Auswirkungen auf die Lokalpopulation nicht vermeiden. Insgesamt müssen 2 Reviere ausgeglichen werden.

1. C: Herstellung von extensiven Grünlandflächen (Blühflächen)

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen und Prognosen sind aus eigenen Erfahrungswerten und aus „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen 2010“ (Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden, [VSW, PNL]) und Maßnahmenblatt „Feldlerche“ der Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2015“ hergeleitet.

Durch den Lebensstättenverlust für die Feldlerche von 2 Revieren werden CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung der Lebensstätten für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Die Funktion der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Schaffung von extensiven Wiesenflächen (Blühflächen) zu kompensieren. Für den Verlust von 2 Feldlerchen-Revieren sind folgende Parameter sind umzusetzen:

- Herstellung eines einjährigen Blühstreifen auf einer Maßnahmenfläche von mind. 1.250 m² pro Revier, d.h. insgesamt mind. 2.500 m²
- Mindestbreite 10 m
- Saatgut: mehrjährige, blütenreiche Mischungen z.B. Feldlerchen- & Rebhuhn-Mischung (Saaten Zeller GmbH), W 26 Lerchenmix (Wildsaaten GbR) o.ä.
- Saat und Bodenbearbeitung bis spätestens 30. April
- Umbruch nicht vor dem 31. Januar
- Pflegeschnitte erfolgen alternierend i.d.R. auf 50 % der Fläche u. dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 % jedes Blühstreifens o. jeder Blühfläche nicht überschreiten
- Die Maßnahmenflächen kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist nicht zulässig
- Monitoring der Maßnahmen über mindestens 5 Jahre

Im Rahmen der Erstellung der Entwurfsfassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde zusammen mit der Stadt Limburg und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Limburg-Weilburg eine geeignete Maßnahmenfläche eruiert. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 4.225 m² in der Gemarkung Lindenholzhausen, Flur 72, Flurstück 98. Die Fläche liegt rund 2 km nördlich der Bebauungsplanfläche „Kirberger Weg“ in Linter. Der westliche Teil dieser Fläche von 1.500 m² ist durch eine kombinierte CEF- und Kompensationsmaßnahme durch den Bebauungsplan „Auf dem Oberfeld“ vom Oktober 2021 schon rechtlich gebunden. Insofern verbleiben noch 2.725 m², die für die erforderlich werdende CEF-Maßnahme genutzt werden kann.

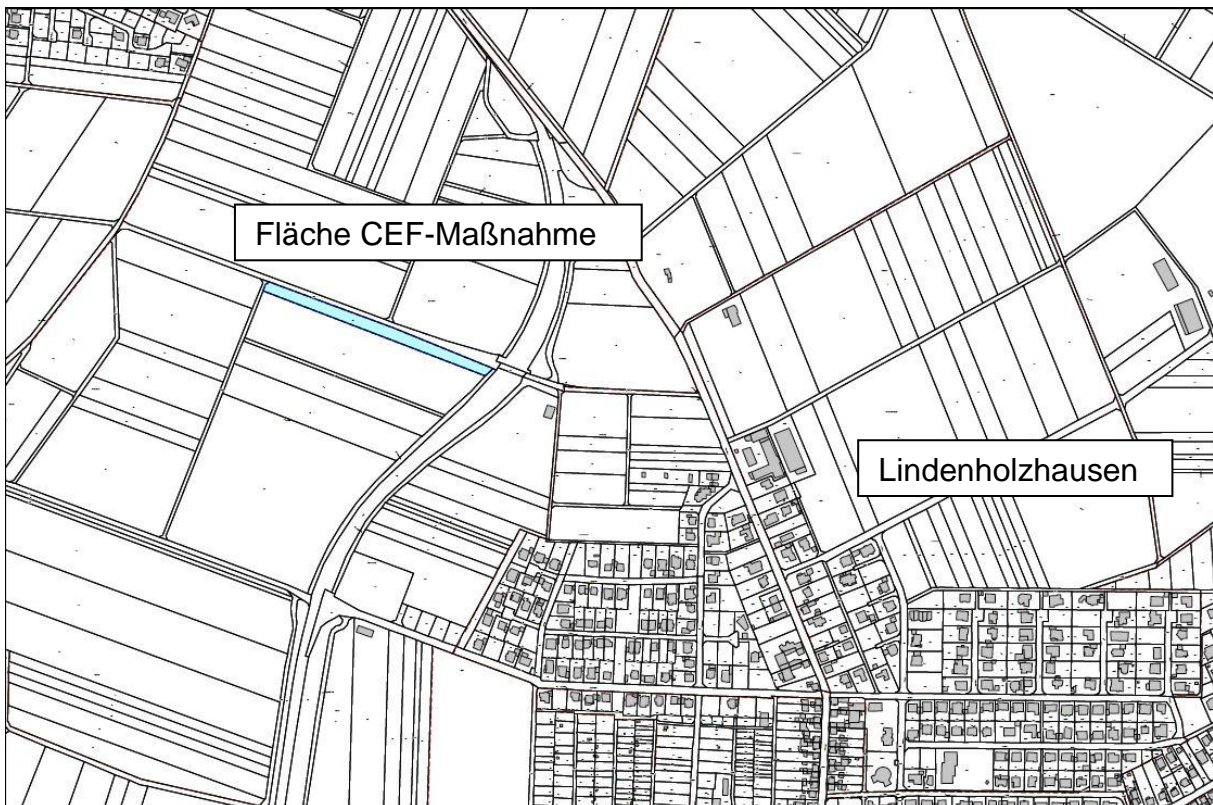


Abbildung 9: Lage mögliche Feldlerchenfläche als CEF-Maßnahme (Stadt Limburg 2023)

6.3 Planungshinweis

1. H: Beleuchtung des Außenbereiches

Grundsätzlich sollten innerhalb und außerhalb von bebauten Ortslagen zum allgemeinen Schutz der Artenvielfalt Lichtquellen mit integrierter Zeitschaltung, Bewegungsmelder o.ä. verwendet werden, die Störwirkungen der Lebensräume von dämmerungs- oder nachtaktiven Tieren minimieren. Zur Beleuchtung des Außenbereiches sollten Natriumdampf-(Nieder-) Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse oder LED-Lampen verwendet werden, deren Anlockeffekt auf Insekten gering ist. Mit den Maßnahmen werden zusätzlich Störwirkungen auf Vögel und/oder Fledermäuse auch in den umliegenden Flächen vermindert.

2. H: Verminderung der Reflexion und Spiegelungswirkung von Fassaden

Zur grundsätzlichen Vermeidung von Vogelschlag an Fassaden sollten zur Verringerung der Spiegelwirkung eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von max. 15 % verwendet werden. Spiegelnde Gebäudeteile sollen durch Verwendung lichtdurchlässiger Materialien eine Durchsichtigkeit gewährleisten oder optische Markierungen aufweisen, die von den Vögeln als Hindernis erkannt werden können (Rastermarkierungen, Punkte, Streifen usw.). Gleiches gilt auch für grelle Farben, die eine ähnliche Reflexionswirkung aufweisen.

7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirberger Weg“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Stadtteilerweiterung geschaffen werden, um die Wohnraumnachfrage zu bedienen. Da das Plangebiet im bauplanungsrechtlichen Sinn dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist und somit nur die dort benannten privilegierten Vorhaben zulässig sind, bedarf es der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes um die erforderlichen Flächen bauplanungsrechtlich in Wert zu setzen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Kirberger Weg“ wurde am 18.05.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 71. Änderung des Gesamtlächennutzungsplanes für den Planbereich "Am Kirberger Weg". Die mögliche Bebauung der Freiflächen ist jedoch mit dem Verlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen verbunden.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die besonders geschützten europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH Richtlinie auf die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang der Projektwirkungen untersucht. Hierbei wurden die nachgewiesenen Arten berücksichtigt. Das methodische Vorgehen orientiert sich an den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen des HMUELV (2011).

Die Prüfung basiert auf den Erkenntnissen mehrerer Ortsbegehungen zur Einschätzung des Artenbestandes auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebietes und dessen Umfeldes sowie der Auswertung verschiedener Daten und Informationen zum Plangebiet.

Berücksichtigt wurden bei der Bewertung Maßnahmen, die zur Vermeidung projektbedingter Beeinträchtigungen sowie zum Erhalt der ökologischen Lebensraumfunktion betroffener besonders geschützter Arten beitragen.

Um zu vermeiden, dass potentiell vorkommende Vogelnester oder -gelege beschädigt bzw. zerstört und Jungvögel verletzt bzw. getötet werden, müssen notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit ab Oktober bis Ende Februar erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes der Gehölze mit Fortpflanzungsstätten geprüft und ausgeschlossen wurden. Als grundsätzliche Vermeidungsmaßnahme, um Störwirkungen auf Vögel und /oder Fledermäusen zu vermeiden, wird auf die Verwendung von Lichtquellen hingewiesen, die einen geringen Anlockeffekt auf Insekten haben.

Um einen aus ökologischen Gesichtspunkten optimalen Ablauf der Bauarbeiten zu gewährleisten, unnötige weitere Eingriffe zu vermeiden und die Eingriffsminimierungen fachlich zu begleiten, wird eine ökologische, sogenannte „Grüne Bauleitung“ durch eine sachverständige Person empfohlen.

Zur Funktionserhaltung der Lebensraumpotentiale für die Feldlerche und Stabilisierung ihres Brutbestandes sind vorgezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang notwendig (CEF-Maßnahme).

Im Rahmen der Untersuchungen wurde die Ackerfläche auf ein Feldhamster-Vorkommen untersucht. Bei den Begehungen im Frühjahr und Spätsommer 2021 wurden keine Hinweise auf ein Hamstervorkommen festgestellt.

Tabellarische Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG

| Maßnahmen-Nr. | Bezeichnung/Beschreibung | Artengruppe |
|---------------|---|--------------------------------------|
| 1. V | Brutzeitenregelung für Fäll- und Rodungsmaßnahmen zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar | Vögel |
| 2. V | Baufeldfreimachung zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar; jedoch erst nach Funktionstüchtigkeit der CEF-Maßnahmen | Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche |
| 3. V | Grüne „Bauleitung“ während der Bauphase (Monitoring) | alle |
| 1. C | Schaffung von Lebensstätten/Lebensraumaufwertung für die Feldlerche | Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche |
| 1. H | Beleuchtung des Außenbereiches mit geringem Anlockeffekt auf Insekten | Vögel, Insekten |
| 2. H | Verminderung der Reflexion und Spiegelungswirkung von Fassaden | Vögel, Insekten |

V = Vermeidungsmaßnahme, C = CEF-Maßnahme, H = Hinweis

Tabelle 7: Zusammenfassung der Maßnahmen (Kraus 2021)

Für sämtliche vertiefend betrachtete Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für sämtliche europäischen Vogelarten ist feststellen, dass unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und vorlaufenden CEF-Maßnahme nicht eintreten werden. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ist durch die Projektwirkungen nicht zu erwarten. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Aufgestellt:

Limburg, den 21.03.2024



Dipl.-Ing. (FH) Oliver Kunz
Landschaftsarchitekt RLP

Quellenverzeichnis

Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Non-passeriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 29.07.2009 (BGBl. 2542).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.
- FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4
- GALL, M. und GODMANN, O. (2003): FFH-Artgutschaten, Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen, Hrsg. Hessen-Forst FENA.
- GALL, M. et al. (2006): FFH-Artgutachten, Die Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Limburger Becken im Jahr 2006, Hrsg. Hessen-Forst FENA.
- GALL, M. (2007): Landesweites Artenhilfskonzept, Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Hrsg. Hessen-Forst FENA.
- GALL, M. (2011): Erfolgskontrolle der Feldhamster-Schutzmaßnahmen in Hessen, Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Hrsg. Hessen-Forst FENA.
- GALL, M. (2012/2014): Erfolgskontrolle der Feldhamster-Schutzmaßnahmen in Hessen 2012/2014, Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Hrsg. Hessen-Forst FENA.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Ampel 2014
- HGON (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogel-atlas, Eczell.
- HMULV (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- KOCK, D. UND KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien, 3. Fassung, Stand: Juli 1995. – Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden.
- Mildenberger, Heinz (1984): Die Vögel des Rheinlandes; Teil: Bd. 2., Seite 148
- Oelke H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? – J. Orn. 109: 25-29
- Richtlinie 79/409/EWG (sogenannte *Vogelschutz-Richtlinie*).
- Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte *FFH-Richtlinie*).
- SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. Bird Life Conservation Series Band 12.
BirdLife International, Cambridge.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 (sogenannte *EU-Artenschutz-Verordnung*)

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden, [VSW, PNL] 2010:
Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*)
in Hessen 2010

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2015: Maßnahmen-
blatt Feldlerche

Internet

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH - Richtlinie
Anhang IV. [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Bundesamt für Naturschutz (2013): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internatio-
nalen Artenschutz (WISIA), [<http://www.wisia.de>]

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHER-
SCHUTZ (2013): Rote Liste Vögel Hessen 2006. [http://verwaltung.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=986949d6dff1bd95658dcc11ab9dab6]

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. (NABU)(2013): [<http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/>]

Anhang

Art-für-Art-Prüfung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1 Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | | | | |
| 2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V RL Hessen | V RL Deutschland | |
| 3 Erhaltungszustand | | | | |
| Bewertung | nach | | | Ampel-Schema: |
| | unbekannt | günstig GRÜN | ungünstig- unzureichend GELB | ungünstig- schlecht ROT |
| EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen (gem. VSW 2014) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4 Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| <p>Die Feldlerche ist ein Charaktervogel der offenen Feld- und Wiesenlandschaften. Sie nutzt insbesondere weitgehend strukturfreie Agrarlandschaften und meidet dabei waldrandnahe Flächen. Lokal können die Ansprüche an den Lebensraum allerdings davon abweichen, wie Brutten auf stark verbuschten Heideflächen im Osten und Nordosten Deutschlands zeigen. In manchen Regionen sind die Bestände der Feldlerche, wie bei anderen Arten der Agrarlandschaft auch, stark rückläufig, was zur Aufnahme der Art in die bundesdeutsche Rote Liste (SÜDBECK ETAL 2007) geführt hat. In Deutschland haben die Bestände zwischen 1980 und 2005, insbesondere als Folge der weiteren intensivierung der Landwirtschaft, etwa um 30 % abgenommen (SUDFELDTETAL 2008).</p> <p>Die Bestandseinbrüche sind meist Folge einer starken Reduktion des Bruterfolgs und der verringerten Möglichkeit in optimalen Bruthabitaten zu brüten und erfolgreiche Zweit- und Drittbruten zu tätigen. Gründe hierfür sind insbesondere der durch starke Düngung und den vermehrten Einsatz von Wintergetreide (fehlende Winterbrachen) bedingte, schnelle Aufwuchs auf den Feldern im Frühjahr, der erhöhte Anteil des Maisanbaus, die Intensivierung der Grünlandbereiche (Silagenutzung) sowie der erhöhte Biozideinsatz (BAUER & BERTHOLD1997). Trotzdem bleibt die Feldlerche derzeit noch die mit Abstand häufigste Brutvogelart der offenen Feldfluren.</p> | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| <p>In Hessen wird ein Bestand von 150 000 – 200 000 Brutpaaren angegeben (Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND, März 2014). Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch werden trendmäßig starke Bestandsabnahmen prognostiziert.</p> | | | | |

Vorhabensbezogene Angaben

5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nachgewiesen im Acker, größtenteils in Nähe des Grasweges, der von Norden nach Süden in der Mitte der Ackerfläche verläuft (2 Reviere).

6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Überbauung und Versiegelung der Ackerflächen werden Fortpflanzungsstätten der Feldlerche zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

1. V: Rodungsarbeiten zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

2. V: Baufeldräumung zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

3. V: Grüne „Bauleitung“ während der Bauphase (Monitoring)

1. C: CEF-Maßnahme

- Herstellung eines einjährigen Blühstreifen auf einer Maßnahmenfläche von mind. 1.250 m² pro Revier, d.h. insgesamt mind. 2.500 m²
- Mindestbreite 10 m
- Saatgut: mehrjährige, blütenreiche Mischungen z.B. Feldlerchen- & Rebhuhn-Mischung (Saaten Zeller GmbH), W 26 Lerchenmix (Wildsaaten GbR) o.ä.
- Saat und Bodenbearbeitung muss bis spätestens 30. April erfolgen.
- Umbruch nicht vor dem 31. Januar
- Pflegeschnitte erfolgen alternierend i.d.R. auf 50 % der Fläche u. dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 % jedes Blühstreifens o. jeder Blühfläche nicht überschreiten!
- Die Maßnahmenflächen kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist nicht zulässig
- Monitoring der Maßnahmen über mindestens 5 Jahre

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

siehe Punkt b

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe vor, bei denen es durch Baufeldräumung entsprechender Habitatstrukturen zur Tötung von nicht flugfähigen Jungtieren kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

1. V: Rodungsarbeiten zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

2. V: Baufeldräumung zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

3. V: Grüne „Bauleitung“ während der Bauphase (Monitoring)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

entfällt

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Das Störungsrisiko in der Fortpflanzungs- und der Aufzuchtzeit, insbesondere für die nicht mobilen Jungtiere, kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Zuge von Baumaßnahmen (Baufeldinspektion und Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

1. V: Rodungsarbeiten zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

2. V: Baufeldräumung zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar

3. V: Grüne „Bauleitung“ während der Bauphase (Monitoring)

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen
vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter mit „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Plankarten




Kartierung Vögel – Reviervögel 2021
Kartierung Vögel – Nahrungsgäste 2021
Kartierung Feldhamster 2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag


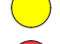

Bebauungsplan "Am Kirberger Weg" Limburg - Linter

Reviervogel Gesamtliste - Kartierung 2021





Legende

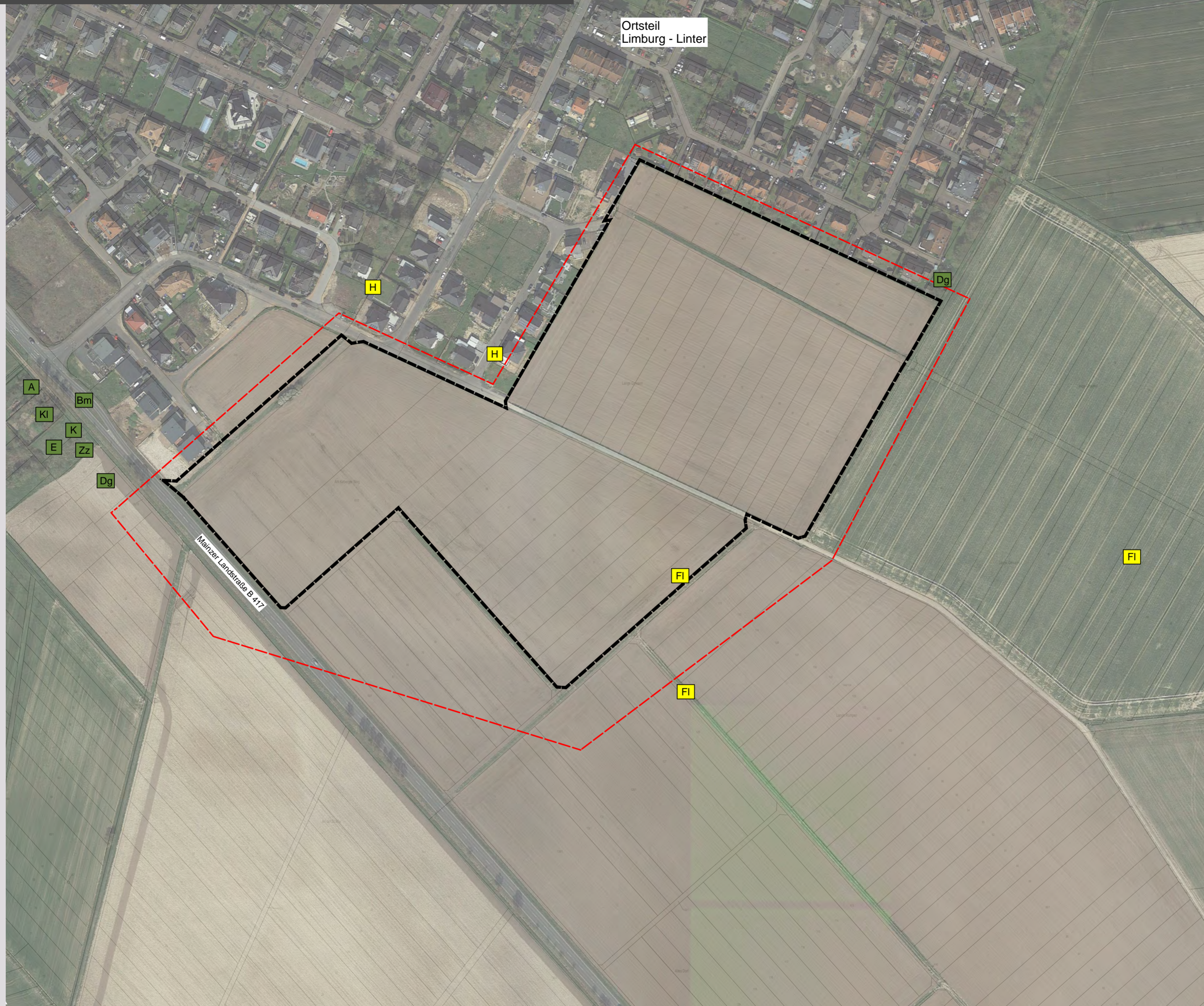
-  Geltungsbereich Bebauungsplan
-  Betrachtungsbereich Kartierung
-  Kataster

Kartierung

-  Erhaltungszustand ungefährdet
-  Erhaltungszustand ungünstig / unzureichend
-  Erhaltungszustand unzureichend / schlecht

Arten

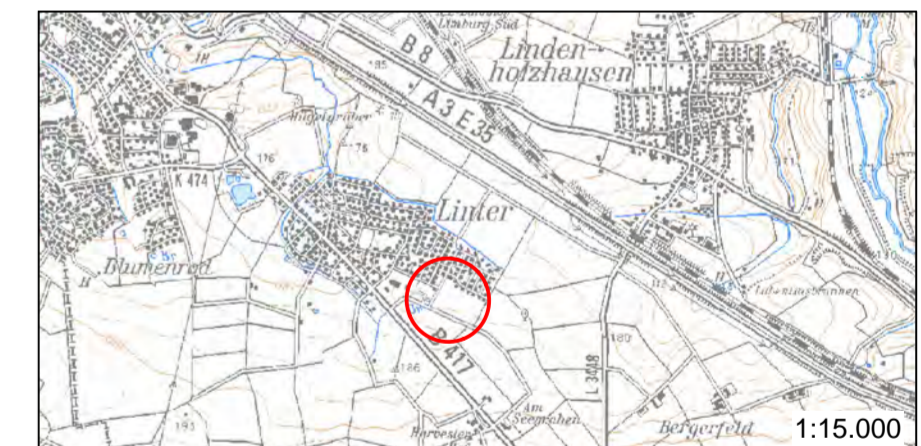
-  Amsel
-  Blaumeise
-  Elster
-  Dorngrasmücke
-  Feldlerche
-  Haussperling
-  Kleiber
-  Kohlmeise
-  Zilp Zalp



PLANUNGSBÜRO SABINE KRAUS Landschaftsarchitektin AKH
 Odenwaldstr. 4, 66549 Limburg, Tel.: 06431/ 280 980, E-mail: planungsbuero@stadtundfreiraum.de



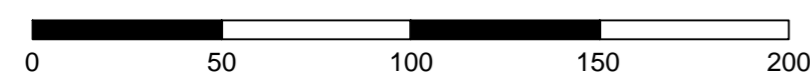
Übersichtskarte



Projekt Artenschutzrechtliche Prüfung
 Bebauungsplan "Am Kirberger Weg" Limburg - Linter

Plan Reviervogel Gesamtliste
 Kartierung 2021
M 1: 2.000

Stand Januar 2023



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan "Am Kirberger Weg" Limburg - Linter

Nahrungsgäste Gesamtliste - Kartierung 2021

Ortsteil
Limburg - Linter

Legende

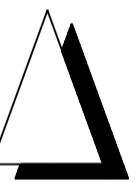
- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Betrachtungsbereich Kartierung
- Kataster

Kartierung

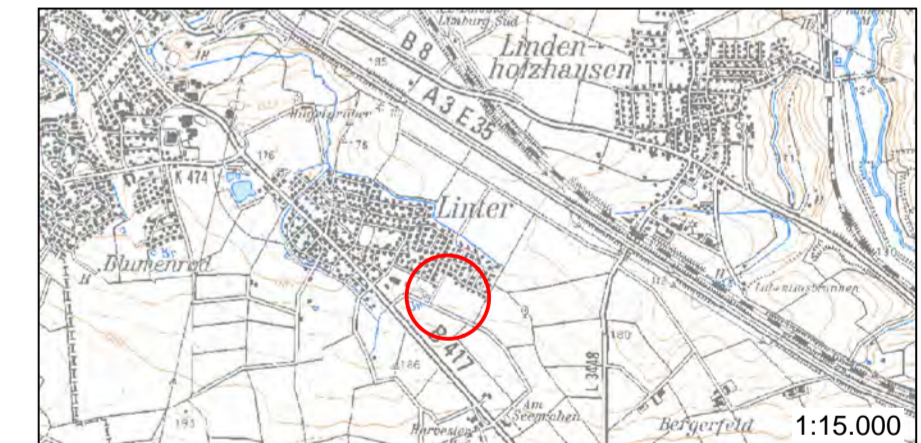
- Erhaltungszustand ungefährdet
- Erhaltungszustand ungünstig / unzureichend
- Erhaltungszustand unzureichend / schlecht
- Anzahl der beobachteten Individuen

Arten

- Ba Bachstelze
- Bf Buchfink
- Bs Buntspecht Weibchen
- Grr Graureiher
- Gf Grünfink
- Gü Grünspecht
- Mb Mäusebussard
- M Mehlschwalbe
- Rk Rabenkrähe
- Rs Rauchschwalbe
- Rt Ringeltaube
- Rm Rotmilan
- Swm Schwarzmilan
- S Star
- Tt Türkentaube
- Tf Turmfalke
- Flugbewegungen der Nahrungsgäste



Übersichtskarte



Stadt und



Freiraum

Projekt Artenschutzrechtliche Prüfung
Bebauungsplan "Am Kirberger Weg" Limburg - Linter

Plan Nahrungsgäste Gesamtliste
Kartierung 2021
M 1:2.000

Stand Januar 2023

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 Bebauungsplan "Am Kirberger Weg"
 Limburg - Linter
 Feldhamster Kartierung 2021






Ortsteil
 Limburg - Linter

Acker

Acker

Manzer Landstraße B 417

Legende

-  Geltungsbereich Bebauungsplan
-  Betrachtungsbereich Kartierung
-  Kataster
-  Feldweg/Grasweg
-  Asphaltierter Feldweg

Frühjahrs-Kartierung März/April 2021 sowie
 Nachernte-Kartierung Juli 2021

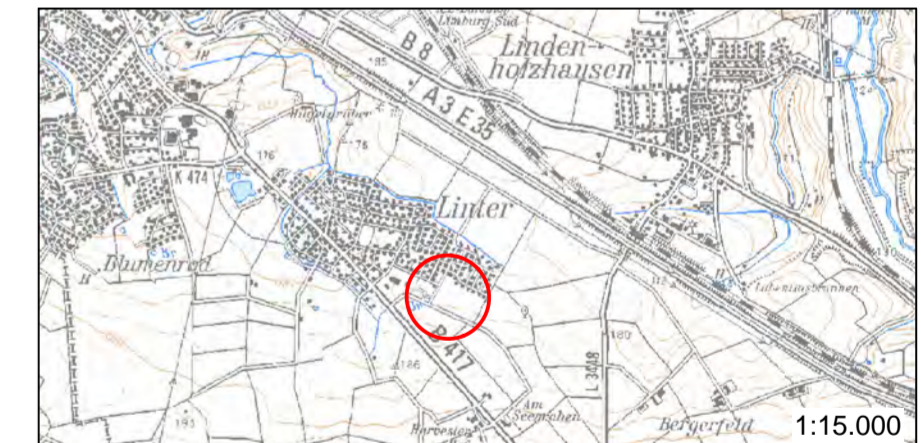
Kartierergebnis:

Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde im Geltungsbereich im Rahmen der Frühjahrs-Kartierungen 2021 nicht festgestellt. Trotz der negativen Nachweise im Frühjahr 2021 wurde im Spätsommer 2021 eine Nachernte-Kartierung durchgeführt. Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde auch im Rahmen der Nachernte-Kartierung im Geltungsbereich nicht festgestellt.

PLANUNGSBÜRO SABINE KRAUS Landschaftsarchitektin AKH
 Odenwaldstr. 4, 66549 Limburg, Tel.: 06431/ 280 980, E-mail: planungsbuero@stadtfreiraum.de



Übersichtskarte



Projekt Artenschutzrechtliche Prüfung
 Bebauungsplan "Am Kirberger Weg" Limburg - Linter

Plan Feldhamster
 M 1:2.000

Stand Januar 2023

